**Amt der Oö. Landesregierung**
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

**www.land-oberoesterreich.gv.at**

**Geschäftszeichen:**
**WW-2015-39947/84-DI**

**Bearbeiter/-in:** Ing. Herwig Dinges
**Tel:** (+43 732) 77 20-12480
**Fax:** (+43 732) 77 20- 21 28 60
**E-Mail:** ww.post@ooe.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

**Linz, 08.08.2025**

**Gemeinde Neukirchen an der Enknach,**
**Flächenwidmungsplan Nr. 4, Änderung Nr. 70,**
**Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 24,**
**Stellungnahme Vorverfahren**
Bezug: RO-2025-223484/2-Ha

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.70 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

**Trinkwasservorsorge:**
Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des **Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 130/2021)**. Das Grundwasser der oberösterreichischen Tiefengrundwasserkörper wird - unbeschadet bestehender Rechte - vorzugsweise der Trinkwassernutzung über gemeinschaftliche Versorgungsstrukturen und der Trinkwassernotversorgung gewidmet. Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände. Das Regionalprogramm ist im Plan korrekt enthalten.

Die Planungsfläche befindet sich weiters innerhalb der Randzone des **Grundwasserschongebietes Lachforst (LGBl. Nr. 138/2003)**. **Hinweis:** Diese überörtliche Planung ist daher gemäß Oö. Planzeichenverordnung 2021, Anlage 1, Pkt. 2.6.4 darzustellen, wobei die Flächenzuordnung erkennbar sein muss (z.B. Ergänzung in der Legende: „GS…Grundwasserschongebiet, gesamter Planungsraum betroffen“).

Die Grundwasserschongebietsauflagen sind vollinhaltlich einzuhalten.
Auf § 3 des LGBl.Nr. 138/2003 mit den wasserrechtlichen Bewilligungspflichten für bestimmte Maßnahmen wird besonders verwiesen.
Bei der Errichtung von Windkraftanlagen dieser Größenordnung kann von Bodeneingriffen tiefer als 5m unter GOK ausgegangen werden, ebenso auch von Rodungen von mehr als insgesamt einem Hektar für Zufahrten und Bauflächen.
Grundwasserschongebiete werden zum Zweck des besonderen Grundwasserschutzes für bestehende und zukünftige Trinkwassergewinnungsanlagen ausgewiesen und verordnet.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Windkraftanlagen im Grundwasserschongebiet sollte daher auf den Grundwasserschutz besonders Bedacht genommen werden.
Zum Beispiel in der Bauphase ausreichend auf allfällige Gebrechen vorbereitet sein, bei denen Treibstoffe Öle Hydraulikflüssigkeiten oder andere Grundwasser gefährdende Substanzen unbeabsichtigt freigesetzt werden. Ein entsprechendes Störfallkonzept mit vor Ort gelagertem Ölbindemittel, Auffangwannen und Listen mit den Kontaktdaten von Fachfirmen die beim Abtrag und der Entsorgung von kontaminiertem Erdreich rasch helfen können usw., erscheint zweckmäßig.
Für den Betrieb der Windkraftanlagen erscheint im Sinne des Grundwasserschutzes ein Betriebskonzept für den Normalbetrieb und ein Störfallkonzept sinnvoll, bei dem man sich mit dem Umgang mit allfällig grundwassergefährdenden Betriebsmitteln, z.B. falls vorhanden Schmieröle, Trafoöle, Reinigungsmittel, Löschmittel Löschwasserentsorgung usw., befasst, mit dem Ziel den Grundwasserschutz sicherzustellen.

Der Umwidmung wird zugestimmt.

**<u>Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Braunau):</u>**
**Hochwasser**
Die im Widmungsansuchen dargestellte Hochwasseranschlagslinie stammt aus dem Gefahrenzonenplan Enknach aus dem Jahr 1994. Dieser ist nicht mehr aktuell bzw. gültig. Für die Enknach liegt nunmehr der im Jahr 2023 kommissionierte Gefahrenzonenplan vor.
Für den Bereich Richtung „Harras Giesgraben“, in dem die gewünschten Umwidmungsflächen liegen, erfolgte im aktuellen Gefahrenzonenplan Enknach keine Ausweisung von Überflutungsflächen, da hier keine Gefährdung von Siedlungsbereichen zu beurteilen war/ist.

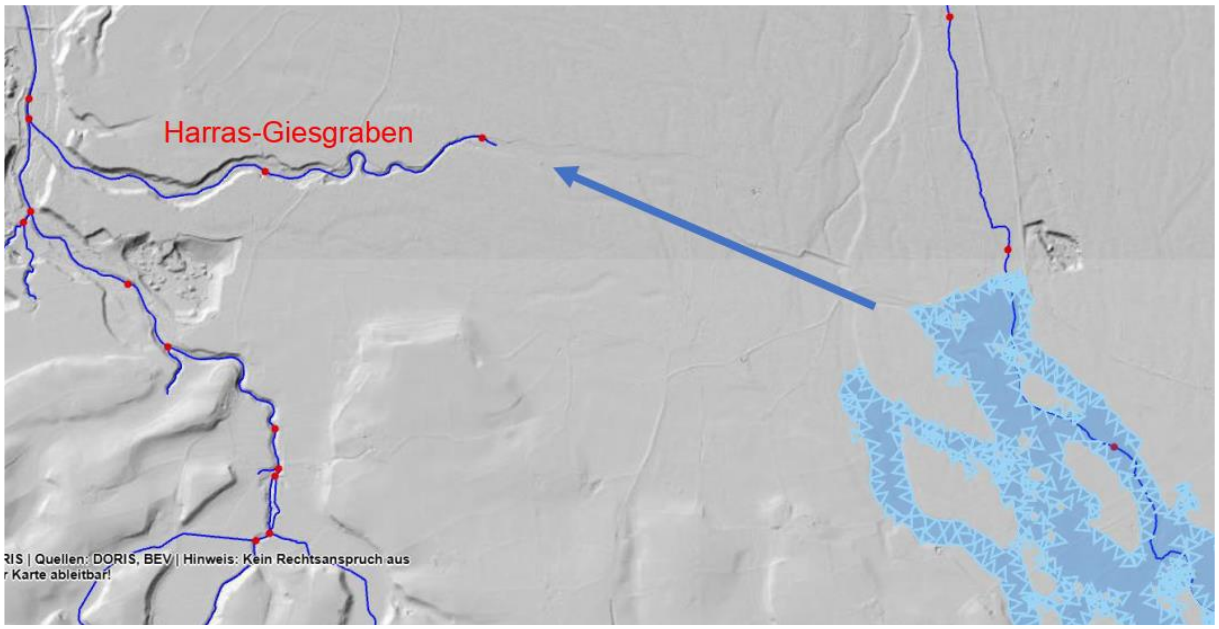


Die Ausweisung des 30- und 100- jährlichen Hochwasserabflussbereiches für den Widmungsbereich ist somit im Zuge der Grundlagenforschung vom Widmungswerber darzulegen. **Eine fachliche Beurteilung kann erst nach Vorliegen der aktuellen Hochwasserabflussbereiche erfolgen.**

**Hangwasser**
Es liegt keine Hangwassergefährdung vor.

**Abstand zum Oberflächengewässer**
Der Nahbereich der Widmungsflächen dient rein als Hochwasserabflusskorridor, ein Gewässerbett ist nicht vorhanden.

Für eine Abstimmung steht der Gewässerbezirk gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Herwig Dinges

**Hinweise:**
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.